



ÖAR 1010 Wien, Stubenring 2/1/4

Herr Bundesminister
Rudolf Hundstorfer
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs

Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

Ihr Zeichen
BMASK-46001/0003-IV/1/2010

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien
03.05.2010

Betrifft: **Erstellung des 1. Staatenberichts der Republik Österreich an die Vereinten Nationen über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Hundstorfer!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit die Problemfelder bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich aufzuzeigen und somit erste Impulse für einen Nationalen Aktionsplanes (NAP) für Menschen mit Behinderungen einbringen zu können.

Die ÖAR ersucht, weiterhin in den laufenden Diskussionsprozess zum NAP umfassend, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend, eingebunden zu werden, um unser Fachwissen zur Verfügung stellen zu können und die Interessen der von uns vertretenen Personengruppe wahrnehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voget)
Präsident

(Eduard Riha)
Generalsekretär

Artikel	Inhalt	Zuständigkeit	
1 - 4	<p>Zweck, Begriffsbestimmungen, Allgemeine Grundsätze, Allgemeine Verpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Definition von Behinderung liegt dem verwendeten statistischen Material zu Grunde? • Wie definiert/versteht das nationale Recht die in Artikel 1 und 2 der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Begriffe, insbesondere den „der geeigneten Vorkehrungen“ und „unverhältnismäßigen und unzumutbaren Belastung“? • Auf welche Art und Weise werden die in Art. 3 und 4 enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen (Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Zugänglichkeit, Gleichberechtigung, Schutz der Menschenwürde etc.) – unter Anführung von Beispielen – umgesetzt? • Bestehen Statistiken betreffend die Wirksamkeit anti-diskriminierender Maßnahmen und über erzielte Fortschritte (einschließlich geschlechts- und altersspezifischer Angaben)? • Welche Konventionsrechte werden (unter Angabe der Auswirkungen legislativer Maßnahmen) schrittweise bzw. unverzüglich umgesetzt? • In welchem Ausmaß sind Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung der Politiken zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt? • Wie ist sichergestellt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention ohne Ausnahme bzw. Einschränkung für den ganzen Staat gilt (nationale, regionale und kommunale Ebene)? 	BMASK Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Behinderung wird in allen Fällen als Problem des Individuums gesehen. Der Fokus liegt klar auf dem medizinischen Modell (siehe auch Einschätzungsverordnung). • Es ist diskriminierend, wenn keine angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung von Barrieren getroffen werden. (Art. 2 BRK) Das Behindertengleichstellungsgesetz kennt keinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. • Das Land Steiermark schränkt die Behinderung ein auf chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist und soweit es sich nicht um eine Beeinträchtigung gemäß § 2 Abs. 4 Z. 2 Stmk. BHG (Anm.: Entscheidet nur die Landesregierung) handelt, Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad nur eine unerhebliche Abweichung vom Gesundheitszustand der gleichaltrigen Bevölkerung darstellen, insbesondere vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen wie degenerative Veränderungen des Bewegungs- und Stützapparates, Presbyopie und Schwerhörigkeit fallen aus dem Begriff „Behinderung“ heraus. Damit werden beispielsweise Multiple Sklerose, Muskeldystrophie usw. derzeit als chronische Erkrankung eingestuft, weil der Krankheitsverlauf noch immer beeinflussbar ist, auch wenn der Mensch mit Behinderung nur mehr mit Hilfe des

Rollstuhls mobil ist.

- In Bezug auf unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung ist anzumerken, dass die Wirtschaftslobby starken Einfluss auf die Gesetzgebung des BGStG genommen hat und daher vorhandene Barrieren kaum bzw. sehr schwer bekämpfbar sind.
- Menschen mit Lernbehinderungen bzw. psychischen Beeinträchtigungen haben kaum Chancen auf Selbstbestimmung oder auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft bzw. Einbeziehung in die Gesellschaft. Beispiele: kaum Chancen auf inklusive Bildung in allen Bereichen und schon gar nicht lebenslang, eine reguläre Arbeit, selbst zu entscheiden wo und mit wem sie wohnen wollen, Kinder zu bekommen und für ihre Erziehung ausreichend Unterstützung zu bekommen, benötigte Unterstützungssysteme in Anspruch nehmen zu können, etc.
- Barrierefreiheit: Es gibt kaum Informationen in „leichter Sprache“ siehe auch fehlende Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nach wie vor bestehen unzählige bauliche Barrieren, gehörlose Personen beklagen viel zu wenig Unterstützung durch Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern, die Untertitelung von Programmen des ORF sind vor allem auch im internationalen Vergleich beschämend gering, es gibt kaum Programme die in Gebärdensprache



		<p>übersetzt werden (besonders wichtig für gehörlose Kinder) etc.</p> <ul style="list-style-type: none">• Menschen mit Behinderungen werden kaum in die Planung von Maßnahmen die sie betreffen von Beginn an einbezogen, bzw. werden ihre Anregungen mit Hinweis auf Ressourcenknappheit abgetan. Auch einschlägige Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben werden selten bis nie berücksichtigt.• Statistiken bzw. Daten, Menschen mit Behinderungen betreffend sind kaum zu finden. Dies trifft umso mehr auf Daten zu, die einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen betreffen.• Es ist nicht sichergestellt, dass Länder bzw. Kommunen über die Existenz der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bescheid wissen, bzw. sich angesprochen fühlen diese umzusetzen.• Das Land Steiermark weigert sich mangels gesetzlicher Grundlagen beharrlich, Menschen mit Behinderungen in die gestaltende Tätigkeit mit einzubeziehen. Demnächst wird wieder eine Sitzung in Angelegenheit „Kostenzusussverordnung“ abgehalten. Hier darf nur einer der Präsidenten der gesetzlich anerkannten steirischen Behindertenhilfe anwesend sein und die nur am Rande befassten Dienstleister vertreten.
--	--	---

5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung <ul style="list-style-type: none">• Sind Menschen mit Behinderungen auf Basis des österreichischen Rechts im Stande, ihre Interessen auf gleichberechtigter Basis mit anderen Menschen wahrzunehmen?• Wurde ein umfassender innerstaatlicher Diskriminierungsschutz (einschließlich des Prinzips der geeigneten Vorkehrungen) für Menschen mit Behinderungen geschaffen?• Welche Maßnahmen (einschließlich solcher positiver Diskriminierungen) wurden gesetzt, um eine faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Alltag zu erreichen?	Alle Ministerien insbes. BKA BMASK BMJ BMUK K BMVIT Länder	<ul style="list-style-type: none">• Das BGStG (auch die zugehörige Landesgesetze) sehen neben der Barrierefreiheit verschiedenste Diskriminierungsverbote vor. Hierzu wurden beim Bundessozialamt und dessen Landesstellen Schlichtungsstellen eingerichtet. Der Zustrom hält sich in überschaubaren Grenzen. Den Schlichtungsstellen fehlt die Kompetenz der Verfolgung der Nachhaltigkeit erkannter Mängel nach einem Spruch. Die Einbringung einer Forderung (z.B. Beseitigungs- oder Unterlassungsklage) vor einem ordentlichen Gericht kann nur mittels erheblichem Kostenrisiko erfolgen und trifft grundsätzlich jene, denen ohnehin in vielen Fällen (oder langjähriger Diskriminierung) nur bescheidene Mittel zum Leben verbleiben. Außerdem sieht diesen Anspruch das BGStG nicht vor. Die Einleitung einer Verbandsklage über die ÖAR ist zwar möglich; jedoch befinden sich im Behindertenbeirat, dessen Zustimmung erforderlich ist, nur 7 Menschen mit Behinderung• Viele Rechtsmaterien die Menschen mit Behinderungen betreffen, fallen in den Kompetenzbereich der Bundesländer und sind nicht österreichweit einheitlich geregelt.• Einige Länder haben keine Gleichstellungsbestimmungen in ihren Verfassungen. Wien und NÖ haben dzt. keine Antidiskriminierungsbestimmungen für Menschen mit Behinderungen.
----------	--	--	---

<p>6</p>	<p>Frauen mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird die Ungleichheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf gesetzgebender und politischer Ebene anerkannt und bei der Programmentwicklung berücksichtigt? • Genießen Frauen und Mädchen mit Behinderungen die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten wie Männer und Burschen sowie nichtbehinderte Frauen und Mädchen? 	<p>BKA (Frauen) BMASK Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das BGStG enthält keine speziellen Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Frauen mit Behinderungen. • Frauen mit Behinderungen sind mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt. • Derzeit ist festzustellen, dass generell arbeitsfähige Menschen mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 49%, vor allem bei Vorliegen körperlicher Defizite, als Langzeitarbeitslose einzustufen sind. Hierbei sind Frauen gegenüber Männern zusätzlich benachteiligt. • Frauen mit Lernbehinderungen haben kaum Unterstützung um Familien- und Kinderwünsche abzudecken. • Frauen mit Behinderungen in Heimen sind verstärkt Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. • Ihre Chancen am Arbeitsmarkt sind noch merklich geringer als die von Männern mit Behinderungen.
<p>7</p>	<p>Kinder mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach welchen Prinzipien werden die Entscheidungen in Bezug auf Buben und Mädchen mit Behinderungen getroffen? • Sind Kinder mit Behinderungen im Stande ihre Meinung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei auszudrücken und erhalten sie die behinderungs- und altersmäßig notwendige Unterstützung? • Werden Kinder mit Behinderungen im selben Ausmaß wie nicht 	<p>BMASK BMWF J Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da schon anerkannte Interessensvertretungen (s.Pkt.4) nicht Gehör finden, setzen sich die Defizite über alle Gebiete der Schul- und Berufsausbildung fort. So wird mit dem Ende der Schulpflicht der Bund aus seiner Verpflichtung entlassen. Das Land hingegen hat keine gesetzliche Verpflichtung, etwa Jugendlichen, die höher bildende Schulen besuchen, entsprechende

behinderte Kinder als Träger von Rechten betrachtet und worin bestehen die wesentlichen Unterschiede in der Lage von Buben und Mädchen mit Behinderungen?

- und ausreichende Unterstützung zu gewähren.
- Da keine Mutter – Kind- Pass Auswertung wie z.B.: in der BRD existiert, können auch keine bedarfsgerechten Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Behinderung angeboten werden.
 - Technische Hilfsmittel müssen für Kinder mit Behinderungen (kostengünstig) zur Verfügung gestellt werden.
 - Kinder mit Behinderungen haben nicht die gleichen Chancen behinderungsbedingte Mehraufwendungen in dem Ausmaß abgegolten zu bekommen, wie erwachsene Menschen mit Behinderungen, da die Begutachtungspraxis in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt wird und sehr vom „good will“ des Gutachters abhängt. Eindeutige kinderspezifische Bestimmungen dazu fehlen.
 - Kinder und vor allem Kinder mit Behinderungen haben in Österreich keine Lobby, daher haben sie auch kaum die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten und Bedürfnisse ausreichend auszudrücken.
 - Kinder mit Behinderungen müssen oft bis zu 2 Jahre auf passende Therapie und Förderung warten bzw. wird die Finanzierung mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt.
 - Es mangelt an inklusiven Kinderbetreuungsmöglichkeiten
 - Es mangelt an inklusiven Bildungsmöglichkeiten

<p>8</p>	<p>Bewusstseinsbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurden Sensibilisierungsmaßnahmen (insbesondere im Bildungsbereich) in den Massenmedien gesetzt, das Bild „behinderter Menschen“ in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen? • Wurden Maßnahmen zur Information über bzw. Weiterverbreitung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzt? 	<p>BKA (Medien) BMASK BMUK K Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der ÖAR sind keine Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bekannt. • Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist sowohl bei Behörden als auch bei der Bevölkerung kaum bekannt und daher mangelt es noch sehr am Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Bewusstseinsbildung ist ein Schlüssel zur Teilhabe. • Das Land Steiermark hat im Februar 2010 eine Enquete zur Umsetzung der UN-Konvention abgehalten. Hier waren neben den Spitzen des Landtages Steiermark einige Abgeordnete (vornehmlich aus dem Kreis des Sozialausschusses des Landtages, viele Behindertenorganisationen, aber nur sehr wenige Beamte sichtbar. Dies macht sich insbesondere bei jenen Themen der Konvention bemerkbar, die fachübergreifend einer konsensualen Lösung harren. Das Problem tritt auch beim Bund auf. Der Monitoringausschuss ist im Sozialministerium angesiedelt, sollte jedoch dem BKA zugeordnet und beratend und fachübergreifend eingeschaltet und nicht alleine berichtend tätig werden.
<p>9</p>	<p>Barrierefreiheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche legislativen und sonstigen Maßnahmen wurden gesetzt, Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu 	<p>Alle Minister ien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise sind im BGStG Bestimmungen, die den Bund betreffen festgelegt worden. Nach diesem gibt es allerdings keine Unterlassungsansprüche

	<p>allen Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z.B. Gebäude, Transport, Information und Kommunikation), zu gewährleisten?</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche technischen Standards und Richtlinien betreffend Barrierefreiheit existieren, wie sieht die Überprüfung und Sanktionierung dieser aus, und werden eingehobene Geldmittel für die Verbesserung der Zugänglichkeit verwendet?• Wird bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Beschaffungswesen) am Kriterium der Barrierefreiheit angesetzt?• Welche Fortschritte wurden bei der Identifizierung und Beseitigung von Barrieren sowie der Erstellung nationaler Aktions- bzw. Etappenpläne betreffend Barrierefreiheit erzielt?	insbes. BMAK BMVIT BMWF J Österr. Normung sinstitut Länder	<p>bzw. Verpflichtungen Barrieren nachträglich zu beseitigen</p> <ul style="list-style-type: none">• Länder haben in ihren Bauordnungen Bestimmungen zur Barrierefreiheit für Neubauten bzw. für bewilligungspflichtige Zu- und Umbauten. Überall dort wo der Umbauende keine Bewilligung einholen muss, gibt es auch keine Verpflichtung, im Zuge eines Umbaus Maßnahmen der Barrierefreiheit zu setzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Zuge von Besitzerwechsel oder Umnutzung von Geschäftslokalen, Restaurants u.ä. Umbauten vorgenommen werden, die gemäß Bauordnung nicht bewilligungspflichtig sind. Daher wären Bestimmungen der Barrierefreiheit auch in gewerberechtliche Auflagen einzubinden.• Förderungen von Bauvorhaben durch Bund und Länder wären zwingend an die Grundsätze der Barrierefreiheit zu binden.• In allen Ausbildungsgängen einschlägiger Berufe (Architekt, Baumeister, Installateur, etc.) sind Inhalte des barrierefreien Planens und Bauens verpflichtend zu vermitteln und damit die Europaratsresolution von 2001 umzusetzen (Resolution ResAP(2001)1 on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment (Adopted by the Committee of Ministers on 15 February 2001, at the 742nd meeting of the Ministers Deputies). Ein Lehrstuhl für
--	---	--	---

			<p>Barrierefreiheit wäre erforderlich und – ebenso wichtig – die Berufsausbildung der angehenden Facharbeiter sollte mit dieser Thematik vertraut sein. Gerade der Sanitärbereich, aber auch Fliesen- und Bodenleger, Gerätehersteller usw. sind gefordert, Menschen mit Behinderung Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden zu bieten. Was hilft ein Waschbecken mit Mischer, wenn der Mischerhebel für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich ist?</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Steiermark haben sich auf der Basis der Freiwilligkeit doch einzelne Kommunen und Privatpersonen, aber auch das Land selbst mit seinen Immobilien zur Umsetzung der Barrierefreiheit bekannt. Leider werden sowohl in der Bauordnung als auch in der Gewerbeordnung keinerlei legislative Schritte gesetzt. Auch der Universitätsbereich ist säumig.
10	Recht auf Leben <ul style="list-style-type: none">• Inwieweit anerkennt und schützt der Gesetzgeber das Recht auf Leben/Überleben von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der Gleichberechtigung oder gibt es willkürliche Verletzungen dieses Rechtes?	BMJ	<ul style="list-style-type: none">• Vor allem im vorgeburtlichen Bereich ist das Recht auf Leben nicht ausreichend geschützt. So besteht nach österreichischem Strafrecht die Möglichkeit, einen Fötus bis zum Einsetzen der Geburt straffrei abzutreiben.• Um sich besser für ein Kind mit Behinderungen entscheiden zu können, braucht es vermehrt Beratungsangebote für Eltern und zusätzliche Ausbildungsmodule für MedizinerInnen. Dass die Situation für Eltern von Kindern mit Behinderungen

			<p>immer schwieriger wird, zeigen auch OECD Zahlen für die Geburten von Kindern mit Down Syndrom, die in Österreich von 1995 auf 2006 von 27 auf 10 Kinder gefallen sind. Im Gegenteil zu den nordischen Staaten, die stabil blieben oder sich leicht erhöhten. Soziale Dienstleistungen können helfen, das Leben mit einem Kind mit Behinderung einfacher zu gestalten. Man sieht dies an den Down Syndrom Zahlen - in jenen Staaten, in denen großzügige Unterstützungssysteme ausgestaltet sind, sind die Geburtenzahlen trotz Pränataldiagnostik gleich geblieben. In jenen Staaten ohne umfassende Sicherungssysteme (wie Österreich) sinken die Zahlen.</p>
11	<p>Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und nationalen Notlagen (Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe, nationale Notstandpläne) zu gewährleisten? 	BMI	<ul style="list-style-type: none"> • In Richtlinien zur internationalen Katastrophenhilfe müssen Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen und bereits in der Planung inkludiert werden. Bisher ist dies nicht geschehen.
12	<p>Gleiche Anerkennung vor dem Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. körperliche und geistige Integrität, volle Teilhabe, Eigentum und Finanzen) die gleiche Anerkennung als Person vor dem Recht 	BMASK BMF BMJ	<ul style="list-style-type: none"> • In Österreich ist durch das Sachwalterrecht, welches auch Entscheidungen gegen den Willen des Betroffenen erlaubt, keine selbstbestimmte Entscheidungsfindung und unabhängige Lebensführung möglich • Es gibt keine Unterstütztermodelle, wie sie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit

zukommt wie nichtbehinderten Menschen?

- **Stehen die nationalen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. das Sachwalterrecht) in Einklang mit Art. 12?**
- **Welche unterschiedlichen Unterstützungsstrukturen (z.B. Vorsorgevollmacht, Sachwalter, Vertretung von Angehörigen etc) bestehen gegebenenfalls für Menschen mit Behinderungen zur Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit und finanziellen Angelegenheiten?**
- **Welche Sicherungen bestehen, um Missbräuche bei diesen Unterstützungsmodellen zu verhindern?**
- **Bestehen Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen bezüglich einer gleichberechtigten Anerkennung von Menschen mit Behinderungen vor dem Gesetz?**

Behinderungen vorsieht

- Sachwalterschaft, vor allem die Bestellung eines Sachwalters für alle Angelegenheiten erscheint nicht mit Artikel 12 vereinbar.
- Eine tatsächliche Kontrolle z.B. ob Wünsche der Betroffenen respektiert wurden, erfolgt nicht.
- Bis jetzt gibt es zu wenige Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen durch die Regierung, dies lässt sich eindeutig aus der Unwissenheit vieler Regierungsmitarbeiter aber auch vieler Betroffener schließen.
- Haben Menschen mit Behinderungen einen Angehörigenvertreter, so sind sie zB nicht mehr berechtigt auf ihr Konto zuzugreifen. Denn aufgrund der Registrierungsbestätigung darf im Geschäftsverkehr darauf vertraut werden, dass der Angehörigenvertreter den Betroffenen deswegen vertritt, weil dieser nicht mehr über die für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit verfügt. Die Bank verweigert also den Menschen mit Behinderungen die Verfügung über ihr Einkommen bzw ihr Bankguthaben, dies entspricht einem de facto Entzug der Geschäftsfähigkeit. Auch wenn die Vertretungsbefugnis des Angehörigen nur einen kleinen Teil der üblicherweise zu erledigenden Angelegenheiten umfasst, wird dem Betroffenen in den darüber hinaus gehenden Bereichen erst recht jede Verfügung verunmöglicht. Erst durch einen Widerruf der Vertretungsbefugnis könnte das

Vertrauen in die Geschäftsfähigkeit wieder hergestellt werden. Dieser wird in der Praxis oft nicht möglich sein: Es ist gesetzlich nicht sichergestellt, dass die schriftliche Verständigung über die Registrierung der Vertretungsbefugnis (§ 140h Abs 3 NO) an die betroffene Person auch eine Information über die Möglichkeit des Widerrufs durch den Betroffenen selbst enthält.

Die mit der Registrierung verbundenen Kosten, das Fehlen einer Ausschlussregelung im Falle einer Interessenkollision zwischen dem Angehörigenvertreter und der betroffenen Person und die nur indirekt - durch die Abgabe eines Widerspruchs - vorhandene Möglichkeit, den Angehörigenvertreter zu wählen, sowie die fehlende Kontrolle führen zu der Einschätzung, dass die Angehörigenvertretung gem § 284 b bis e ABGB mit Art 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht vereinbar ist und dass ein diesbezüglicher gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht.

- Es gibt kaum von der öffentlichen Hand angebotene Informationen in „Leichter Sprache“.
- Die wenigsten Menschen mit Behinderung sind unabhängig und können eigene Entscheidungen treffen. Vielfach sind es Betreuungspersonen aller Art, die vermeinen, nur Gutes dem Menschen mit Behinderung zu vermitteln. Oftmals benötigen Menschen mit Behinderungen längere Zeit, um zu einer eigenen Meinung zu kommen. Zeit ist jedoch

			bei vielen Betreuungspersonen nicht vorhanden
13	<p>Zugang zum Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden getroffen, einen gleichberechtigten effektiven Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz zu gewährleisten? • Wie sieht es mit behinderungsbedingt notwendigen Anpassungen (z.B. Maßnahmen verfahrensrechtlicher Art, Verfahrenshilfe, bei Verständigungsproblemen, schonende Vernehmung) aus? • Welche altersbezogenen Maßnahmen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden im Justizsystem getroffen, um deren effektive Beteiligung zu gewährleisten? • Wird das Personal in Justiz- und Gefängnisanstalten in Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aus- und fortgebildet? 	<p>BMASK BMJ</p>	<p>Es fehlen Regelungen über die barrierefreien Zugang zur Justiz für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte oder taubblinde Parteien. Verfahrensrelevante Unterlagen sind in Großdruck bzw. Blindenschrift zur Verfügung zu stellen. Taubblinden Menschen ist ein Taubblinden-Gebärdensprachdolmetscher (Lormen) – auch und insbesondere für die Kommunikation mit dem Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Schulungen im Umgang mit Menschen mit den verschiedenen Behinderungen sind für Richter, Polizei Strafvollzugsbeamte und alle damit im Zusammenhang stehenden Berufsgruppen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchzuführen. • für Kinder mit Behinderungen sind keine speziellen Maßnahmen bekannt. • Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 2009/52) wurde durch eine Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) eine Gebührenpflicht im Bereich der Sachwalterschaft eingeführt: Seit 1.7.2009 werden für alle genehmigungspflichtigen, vermögensrechtlichen Entscheidungen des Sachwalters Gebühren in Höhe von dzt € 116,- eingehoben. Außerdem werden Gebühren für die Entscheidungen über die

Bestätigung der Pflschaftsrechnung vorgeschrieben. Die Höhe der Gebühr hängt von der Höhe der dem Sachwalter zugesprochenen Entschädigung ab: Sie beträgt 25 % der Entschädigung, mindestens jedoch dzt € 74,-. Diese neuen Bestimmungen stellen für viele Personen eine massive finanzielle Belastung dar. Nach den bisherigen Erfahrungen wird Verfahrenshilfe nicht mehr gewährt, wenn Menschen mit Behinderungen über Ersparnissen von mehr als € 3.000,- verfügen, oft verunmöglicht bereits ein wesentlich geringeres Kontoguthaben die Gewährung von Verfahrenshilfe. Eine teilweise Zurücknahme der Gebührenpflicht (Anwendung z.B. analog zu § 276 ABGB unter Berücksichtigung eines Schonvermögens von € 10.000.-) wäre dringend geboten. Eine derartige Regelung würde auch einen adäquaten Zusammenhang mit der erforderlichen Überwachungstätigkeit des Pflschaftsgerichtes und dem daraus entstehenden eventuellen Haftungsrisiko aufgrund von Amtshaftungsansprüchen wiederherstellen.

- Bei Evaluierung der Verordnung über den Grad der Beeinträchtigung im StBG wurde festgestellt, dass im Umgang mit Menschen mit Behinderungen das Selbstbestimmungsrecht nicht jene Beachtung gefunden hat, das ihm zusteht. So haben die IHB-Teams (Sachverständige zur Beurteilung des individuellen Hilfebedarfs) oftmals Kritik verursacht. Ein Bericht über das Ergebnis und die Beurteilung

			einschließlich der Vorschläge ruht derzeit bei der Fachabteilung 11 A des Amts der stmk. Landesregierung.
14	<p>Freiheit und Sicherheit der Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden vom Vertragsstaat gesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – die Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sowie – sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht ob ihrer Behinderung dieses Rechtes beraubt werden? • Wurden Gesetze, die eine Institutionalisierung/ Freiheitsberaubung aus dem Grund der Behinderung zugelassen haben, abgeschafft? • Wird durch legislative und sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, von den gleichen Verfahrensgarantien wie alle anderen Personen profitieren und in vollem Umfang ihre verbleibenden Menschenrechte genießen? 	BMI BMJ	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erweiterung der Anhaltung in den Psychiatrischen Abteilungen bzw. Kliniken zum Zwecke der „Austherapieung“ ist eindeutig der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widersprechend. Diese Änderung des Unterbringungsgesetzes fand bereits nach Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen statt. • Die Möglichkeit, dass ein lernbehinderter junger Mann 8 Tage lang in Schubhaft genommen wurde, lässt auf mangelnde Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen schließen
15	<p>Schutz vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen bestehen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor medizinischen und wissenschaftlichen Experimenten? 	BMJ	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor medizinischen und wissenschaftlichen Experimenten ist theoretisch über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die diversen Ethikkommissionen gewährleistet, es

	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Menschen mit Behinderungen in nationale Strategien zur Verhütung von Folter einbezogen? 		<p>ist allerdings kein Kontrollprozess bekannt, der die Teilnahme von Vertretern behinderter Menschen in solchen Kommissionen prüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in einen solchen Prozess ist der ÖAR nicht bekannt.
16	<p>Freiheit von Ausbeutung , Gewalt und Missbrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen bestehen, Menschen mit Behinderungen (insbesondere Frauen und Kinder) vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen sowie sie und ihre Angehörigen in diesen Fällen wirksam zu unterstützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen? • Besteht ein wirksamer Opferschutz (Erholungs-, Rehabilitierungs- und Reintegrationsmaßnahmen)? • Werden alle für Menschen mit Behinderungen angebotenen Dienstleistungen von unabhängigen Stellen überprüft? 	<p>BKA (Frauen) BMASK BMJ BMWF J (Jugend) d) Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden immer mehr Fälle von körperlicher und psychischer Gewalt sowie von sexuellem Missbrauch von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Heimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bekannt. • Opfer werden nicht systematisch sichtbar gemacht. • es ist keine unabhängige Behörde nach Artikel 16 (3) zur Überwachung aller Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, bekannt. • Es sind keine Vorkehrungen zur Auflösung von Großeinrichtungen bekannt – solche Einrichtungen schränken grundsätzlich die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung in allen Bereichen des täglichen Lebens extrem ein.
17	<p>Schutz der Unversehrtheit der Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, – vor medizinischen Eingriffen ohne deren 	<p>BMJ</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keinen wirksamen Schutz und keine Kontrolle vor Zwangssterilisation und Zwangsabtreibungen. Dies ergibt sich allein aus der noch immer berichteten großen Zahl von sterilisierten Frauen in gebärfähigem Alter. Zahlen

	<p>Einwilligung? – Vor Zwangssterilisation und Zwangsabtreibungen?</p> <p>• Erfolgt eine Kontrolle durch eine unabhängige Behörde?</p>		<p>zu dieser Behauptung liegen leider in Österreich nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch in diesem Fall gibt es keine unabhängige Behörde die kontrolliert.
<p>18</p>	<p>Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen gewährleisten das Recht von Menschen mit Behinderungen die Staatsangehörigkeit zu erwerben, stellen sicher, dass sie das Land betreten und verlassen können (freie Wahl des Aufenthaltsortes) und legen klar, dass ihnen die Staatsangehörigkeit nicht wegen der Behinderung entzogen wird? • Ist die Eintragung neu geborener behinderter Kinder in ein Register (Geburtenbuch) gegeben, sowie gewährleistet, dass sie einen Namen und eine Staatsangehörigkeit bekommen? 	<p>BMI</p>	
<p>19</p>	<p>Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung der Gemeinschaft</p> <p>• Inwieweit bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Modelle zur eigenständigen Lebensführung, z.B. durch persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen? – häusliche Dienst- und Serviceleistungen, die es Menschen mit Behinderungen 	<p>BMASK Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gewährung von Persönliche Assistenz liegt in der Entscheidung der Bundesländer und ist österreichweit unterschiedlich geregelt. Anspruch auf umfassende persönliche Assistenz zur Führung eines selbstbestimmten Lebens, vor allem für Menschen mit Lernbehinderungen besteht nicht. Das Modell der Persönlichen Assistenz muss dringend ausgebaut und vereinheitlicht werden, um MmB ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

	<p>ermöglichen, in ihrer Gemeinde zu leben? – Möglichkeiten betreuten Wohnens?</p> <p>• In welchem Ausmaß sind Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, barrierefrei zugänglich?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Weder die Strukturen noch die finanziellen Ressourcen erlauben es Menschen mit Behinderungen frei zu wählen wo und mit wem sie leben möchten.• Seit 1.1.2006 besteht die Möglichkeit im Rahmen des BGStG Barrieren und Diskriminierungen zu bekämpfen. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit Barrieren zu beseitigen oder die Unterlassung einer Barriere zu erzielen. Als Sanktion ist lediglich Schadenersatz vorgesehen, deren derzeitige Höhe kaum abschreckend wirkt. Daher muss jeder Einzelne vorhandene Barrieren immer wieder bekämpfen um den Diskriminierer zu zermürben.• Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, werden der Ausbau und die qualitative Verbesserung der extramuralen Versorgung in Richtung nachgehender Betreuung durch ausreichendes und gut qualifiziertes Personal gefordert. Derzeit werden in Wien aber beispielsweise Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch im Rahmen der Wohnungslosenhilfe versorgt, was völlig unzureichend und fachlich inadäquat ist. Schon im Österreichischen Psychiatriebericht aus dem Jahr 2004 (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) wurde das „Finanzierungswirrwarr“ als Grund für die Verhinderung des optimalen Einsatzes der Ressourcen und einer patientengerechten Betreuung hervorgehoben. Die
--	--	--

			<p>Kontinuität der Betreuung bei psychischer Krankheit leide an der beispiellosen Fragmentierung der Finanzierung des Versorgungssystems. Da im psychiatrischen Sektor unterschiedlichste gesetzliche Regelungen und Finanzierungsmechanismen vorherrschen, sei ein wesentliches Kennzeichen der psychiatrischen Versorgung die mangelnde Kontinuität der Betreuung psychisch Kranker und die größtenteils fehlende Koordination verschiedener Träger, Einrichtungen und Finanziers im medizinischen und sozialen, im stationären, ambulanten und komplementären Bereich. Menschen mit einer psychischen Erkrankung.</p>
<p>20</p>	<p>Persönliche Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen (z.B. Signal-Indikatoren, Unterstützungsleistungen, Blindenführhunde), wurden in Hinblick auf die Mobilitätssteigerung von Menschen mit Behinderungen gesetzt? • Ist die Qualität, finanzielle Erschwinglichkeit und Benutzerfreundlichkeit dieser Technologien sichergestellt? • Gibt es ein Mobilitätstraining für Menschen mit Behinderungen bzw. für Fachkräfte? • Werden Unternehmen, welche Mobilitätshilfen produzieren, ermutigt, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen? 	<p>BMASK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vielzahl an Trägern, die Förderungen hinsichtlich einer Steigerung der persönlichen Mobilität gewähren, ist unübersichtlich (PVA, AK, Länder, BSB, verschiedenste Fonds, etc.). • Es besteht kein ausreichender Rechtsanspruch auf Förderungen. • es gibt primär Förderungen für Berufstätige oder zur Erlangung einer Berufstätigkeit. • Länder gewähren nicht unter österreichweit einheitlichen Bedingungen und es kommt zu Ungleichheiten innerhalb Österreichs. • Zur Erschwinglichkeit wurde in der Steiermark die Kostenzuschussverordnung geschaffen und mit März 2009 massiv verschlechtert (derzeit werden

			<p>Kostenzuschüsse in Höhe von 50% geleistet, wenn jedoch Zahlungen anderer Verpflichteter vorhanden, nur 30%). Die Einwände der Interessenvertretung wurden nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Barrierefreiheit muss bei öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert werden (vor allem im ländlichen Gebiet). Mobilitätstraining muss Teil des Lehrplans sein, Kinder müssen lernen selbständig, alleine mobil zu sein. Abholdienste verschiedener Behinderteneinrichtungen von zu Hause in die Werkstätte / Schule, macht Menschen mit Behinderungen abhängig und unselbständig.• hochwertige Hilfsmittel nach den neuesten technischen Standards sind teuer, geförderte Hilfsmittel sind häufig vom einfachsten.• Im ländlichen Bereich gibt es keinerlei Möglichkeiten barrierefreier Mobilität.• Angebote sind viel zu unflexibel (z.B. Fahrtendienste).
21	<p>Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche Maßnahmen wurden gesetzt, dass die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Informationen Menschen mit Behinderungen in angemessener Art und kostenfrei zugänglich sind sowie dass Menschen mit Behinderungen bei allen staatlichen Interaktionen ihre bevorzugten Kommunikationsmittel (Gebärdensprache, Braille-Schrift etc.) nützen können?	BKA (Medien) BMAK	<ul style="list-style-type: none">• Lediglich 21 % der Sendungen des ORF werden Untertitelt, es gibt kaum Sendungen, die in Gebärdensprache übersetzt werden bzw. mit Audiodeskription gesendet werden.• 94% der Webangebote auf Bundesebene verfügen über WCAG A Konformität. WCAG-A ist nicht ausreichend. In der Regel sollte von AA ausgegangen werden. Die Webseite des BMWF ist z.B. nicht WCAG-A -konform.

	<ul style="list-style-type: none">• Wie wurde auf private Organisationen und Massenmedien eingewirkt, ihre Informationen und Dienstleistungen in einer barrierefreien Form anzubieten bzw. in welchem Ausmaß sind öffentliche Webseiten und Webseiten von Massenmedien barrierefrei?• Ist die Gebärdensprache offiziell anerkannt?		<ul style="list-style-type: none">• Die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschung ist in vielen Fällen nicht geklärt, so z. B. auch an den Universitäten, in der Schule, in der Freizeit, beim Arzt etc.• Es gibt kaum Information in „leichter Sprache“ oder auch Gebärdensprache so z. B. Gesetzestexte• trotz Anerkennung der Gebärdensprache im B-VG, sind noch keine näheren Bestimmungen in den einfachen Gesetzen erlassen worden, um ein umfassendes Angebot oder Unterstützung zur Kommunikation zu erhalten und so ein selbstbestimmtes und chancengleiches Leben führen zu können.• Es gibt keine Sendung des ORF die von Menschen mit Behinderungen selbst gestaltet oder moderiert wird.• Die Gebärdendolmetscher scheinen im steiermärkischen Behindertengesetz nicht auf. In der Kostenzuschussverordnung gibt es keine Regelung. Versuche der Interessensvertretung zwecks Regelung bleiben unbeachtet.
22	Achtung der Privatsphäre <ul style="list-style-type: none">• Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz von personenbezogenen, privaten, sowie die Gesundheit und Rehabilitation betreffenden Informationen von Menschen mit Behinderungen bzw. was wird getan, damit Menschen mit Behinderungen nicht unter dem Vorwand des	BMASK BMG BMJ	<ul style="list-style-type: none">• Es besteht kaum Schutz bzw. Kontrolle für Menschen die in Heimen oder Einrichtungen leben oder beschäftigt sind, vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten, bzw. liegt es oft auch nicht in deren Entscheidungsbereich die Weitergabe solcher Daten zu verhindern.• Es soll auch nicht im Bereich eines Sachwalters

	Schutzes der Privatsphäre verborgen bleiben?		liegen, über derartige Daten verfügen zu können.
23	<p>Achtung der Wohnung und der Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, Menschen mit Behinderungen das Recht auf Ehe und Familie, einschließlich des Zugangs zur Familienplanung, zu Förderprogrammen, der Hilfe bei der Erfüllung des Kindeswunsches, der Adoption etc. auf der Grundlage ihrer vollen und freien Zustimmung zu gewährleisten? • Welche Unterstützungsmaßnahmen bestehen bei der Kindererziehung bzw. bei der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere dass Kinder weder vernachlässigt, ausgesetzt, von ihren Eltern getrennt oder institutionalisiert werden? • Bestehen Maßnahmen gegen Zwangssterilisierung? 	<p>BMASK BMJ BMWF J Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Lernbehinderungen (sog. „geistig behinderte Menschen) bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen haben oft nicht die Möglichkeit frei zu entscheiden wo und mit wem sie gemeinsam leben wollen. • In Heimen oder Einrichtung gibt es kaum Möglichkeiten die Intimsphäre zu wahren • Es gibt immer noch Möglichkeiten zu sterilisieren bzw. unfruchtbar zu machen, da die Betroffenen nicht ausreichend informiert und beraten werden. • Vielfach wird automatisch eine Empfängnisverhütung angewandt. • Abtreibungen finden ohne ausreichende Aufklärung bzw. auch gegen das Verständnis der Betroffenen statt • Menschen mit Lernbehinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen wird in den meisten Fällen durch eine gerichtliche Entscheidung nicht die Möglichkeit gegeben ihr Kind selbst zu erziehen • Es gibt kaum Unterstützung um lernbehinderte Menschen in der Schwangerschaft oder als Eltern zu begleiten. • Es bedarf spezieller Angebote für die Unterstützung bei der Kindererziehung, sowohl für Eltern von behinderten Kindern als auch für behinderte Eltern von nichtbehinderten Kindern,

			<p>um Überforderung dieser Familien zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, darf er aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sein minderjähriges Kind weder vertreten, noch die Vermögensverwaltung ausüben (§ 145 a ABGB). • Lernbehinderte Menschen erhalten kaum Sexualberatung, Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Sexualität und Partnerschaft. Es müssen dafür Möglichkeiten geschaffen werden (Beispiel Schatzkiste – Partnervermittlung für Menschen mit Behinderungen).
<p>24</p>	<p>Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden ergriffen, <ul style="list-style-type: none"> – einen sonderpädagogischen Förderbedarf rechtzeitig zu erkennen und wie wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen (KmB) Zugang zu Frühförderung und obligatorischer Bildung haben? – dass Schulen und Materialien barrierefrei sind und KmB eine individuelle angemessene Unterstützung in Hinblick auf einen effektiven Unterricht und eine vollständige Inklusion erhalten? – den Zugang zu lebenslangem Lernen zu ermöglichen? • Bestehen besondere Trainingsangebote für Kinder, Erwachsene und Lehrer, die dies beispielsweise in 	<p>BMASK BMUK K BMWF Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen inklusiven Kindergarten oder auf eine inklusive Kinderbetreuung im Vorschulalter bzw. sind nicht ausreichend Plätze und personelle Ressourcen vorhanden. • Ob und in welchem Ausmaß ein Kind Frühförderung erhält ist abhängig davon, in welchem Bundesland es geboren wurde. • Kinder müssen oft bis zu 2 Jahre auf einen Therapieplatz warten bzw. gibt es international anerkannte Therapien nicht, oder nicht ausreichend. • Ca. 50 % der KmB besuchen eine Sonderschule. • Selbst in speziellen „Gehörlosenschulen“ gibt es nicht ausreichend gebärdensprachkompetente Lehrer und kein Recht auf Unterricht in Gebärdensprache. Kaum eine Fachkraft

Braille-Schrift, Gebärdensprache, oder alternativen Kommunikationsformen benötigen bzw. bestehen Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Identität von gehörlosen Personen?

- **Welche Maßnahmen stellen sicher, dass Fachkräfte in der Behindertenthematik sensibilisiert und geschult sind, dass Menschen mit Behinderungen Teil des Lehrkörpers sind und die Erziehung in der für die betroffene Person am besten geeigneten Kommunikation erfolgt?**
- **Bestehen Statistiken betreffend:**
 - **Frühförderung von Burschen und Mädchen,**
 - **Studenten mit Behinderungen im dritten Bildungssektor,**
 - **Angaben zu Studierenden nach Geschlecht und Studienbereich?**

unterrichtet im Ausbildungsbereich mittels Gebärdensprache. Hier wäre im Interesse der Menschen mit Behinderungen im Lehrplan für die Ausbildung der LehrerInnen erforderlich, die perfekte Beherrschung der Gebärdensprache als Grundvoraussetzung für eine Anstellung im Schulbereich zu verlangen.

- Lehrer erhalten in der Ausbildung zu wenig Schulung was die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anlangt.
- Ressourcenknappheit wird in vielen Punkten als Ablehnungsgrund für notwendige Maßnahmen herangezogen.
- KmB haben keine Möglichkeit der inklusiven Bildung in der Sekundarstufe II (nach der allgemeinen Schulpflicht, 9 Bildungsjahre). Nur mit Bewilligung wird bis zum 18. Lebensjahr und nur mehr in einer Sonderschule Bildung angeboten.
- Bildung in einem öffentlichen Bildungssystem nach dem 18 Lebensjahr ist nicht mehr vorgesehen.
- Die Ausbildung (Lehrplan) von KmB muss an die neuesten pädagogischen Erkenntnissen angepasst werden und den Grundsätzen der UN-Konvention entsprechen.
- der Zugang zu den Universitäten ist Menschen mit Lernbehinderungen verwehrt.
- In Österreich ist „Integration“ nicht umfassend umgesetzt, geschweige denn „Inklusion“, deren Konzept noch nicht einmal angedacht wurde.

			<ul style="list-style-type: none">• Die Zugangskriterien für die Lehrerausbildung sind dergestalt, dass Menschen mit Behinderungen vor allem mit einer Sinnesbehinderung vom Lehrberuf ausgeschlossen sind. Es gibt kaum Lehrer mit Behinderungen.• viele Schulen haben bauliche Barrieren.• das Wissen der Bevölkerung um inklusive Bildung ist sehr gering.• Es werden zu wenige oder gar keine Weiterbildungskurse für Menschen mit Behinderungen angeboten.
25	<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none">• Durch welche Maßnahmen wird sicher gestellt,<ul style="list-style-type: none">– dass Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich der Sexual- und Fortpflanzungsmedizin wie nicht behinderte Menschen haben?– dass ein Schutz vor Diskriminierungen für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Kranken- und anderen Versicherungen besteht?– dass jede Gesundheitsbehandlung von Menschen mit Behinderungen auf freiwilliger Basis mit deren Einverständnis erfolgt?• Ist gewährleistet,	BMG Länder	<ul style="list-style-type: none">• Menschen in den sog. Beschäftigungstherapien haben keine eigenen sozialversicherungsrechtlichen Absicherungen (sind nicht selbst krankenversichert, haben keine Altersversicherung und somit auch keinen Anspruch auf eine Pension oder Altersrente, etc.).• Menschen mit Behinderungen werden vielfach vom Abschluss einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung ausgeschlossen.• Gehörlose Menschen haben kaum die Möglichkeit vertrauliche Gespräche mit Ärzten zu führen, da es kaum gebärdensprachkompetente Ärzte gibt.• Die Schulung der Ärzte und Pflege- bzw. Betreuungspersonen ist kaum auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten.• Viele Arztpraxen sind nicht barrierefrei zugänglich

	<ul style="list-style-type: none"> – dass allgemeine Gesundheitskampagnen barrierefrei und Information zu HIV/AIDS in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung stehen? – dass Ärzte und Gesundheitspersonal über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschult werden? – dass sanitäre Einrichtungen barrierefrei sind? <p>• Haben Menschen mit Behinderungen kostenlosen Zugang zur notwendigen Rehabilitation bzw. welche Gesundheitsdienstleistungen, Früherkennungs- und Frühförderungsprogramme (insbes. für Kinder, Frauen und ältere Menschen) bestehen, um weitere Behinderungen hintanzuhalten?</p>		<p>bzw. benutzbar.</p>
<p>26</p>	<p>Habilitation und Rehabilitation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Rehabilitierungsprogramme bestehen für Menschen mit Behinderungen (z.B. in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Bildung und soziale Dienstleistungen, einschließlich Frühförderung etc.) bzw. wie wird sichergestellt, dass die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen freiwillig erfolgt? • Durch welche Maßnahmen werden Einschulung, Training und Weiterbildung des Fachpersonals gefördert? 	<p>BMASK BMeiA BMG Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt bei der Qualität von Rehabilitationsleistungen Unterschiede je nach Ursache der Behinderung (Arbeitsunfall, Freizeitunfall, Geburtsbehinderung) • werden Rehabilitationsleistungen von den Ländern (z.B. Eingliederungshilfe oder soziale Dienste) gewährt, so sind sie nicht österreichweit einheitlich und es besteht auch oft kein Rechtsanspruch darauf. • Blindenführhunde sind als medizinische Rehabilitationsmaßnahme anzuerkennen. • Mobilitäts- und Orientierungstraining, sowie das

	<ul style="list-style-type: none">• Welche Maßnahmen dienen der Förderung, der Verfügbarkeit sowie der Handhabung von technischen Geräten und Technologien, die für die (Re)habilitation von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden und welcher Austausch erfolgt im Rahmen der internationalen Kooperation mit Ländern der Dritten Welt?		<p>Unterweisen in lebenspraktische Fertigkeiten sowie Low Vision-Training sind für blinde und sehbehinderte Menschen als Teil medizinischer Maßnahmen anzusehen.</p>
27	<p>Arbeit und Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none">• Existiert ein umfassender arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen bzw. gibt es Fördermaßnahmen zur Vorbeugung von Belästigungen am Arbeitsplatz?• Bestehen Schutzbestimmungen betreffend ungerechtfertigte Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. gegen Zwangsarbeit von Menschen mit Behinderungen?• Bestehen arbeitsmarktpolitische Politiken und Programme für eine volle Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bzw. zu deren Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Maßnahmen positiver Diskriminierung?• Existieren insbesondere Inklusionsmaßnahmen in Hinblick auf besonders benachteiligte Gruppen von Menschen mit Behinderungen sowie Maßnahmen	BMASK	<ul style="list-style-type: none">• Für Menschen mit Lernbehinderungen (intellektuellen Behinderungen) bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bestehen zu wenig Maßnahmen um ihnen reale Chancen auf Eingliederung in den primären Arbeitsmarkt zu gewähren. Eine der wichtigsten Maßnahmen dazu wäre der umfassende Ausbau der Bildung bis zur Berufsreife und Arbeitsassistenz im Sinne von Mentoring und Unterstützung.• Es bedarf vermehrt einer Bewusstseinsbildung und mehr positiver Anreizsysteme, um Unternehmen dazu zu bringen Menschen mit Behinderungen eine Arbeit zuzutrauen und ihnen auch Chancen zu geben.• Zahlungen die Unternehmen zu leisten haben, um sich von der Einstellung von Menschen mit Behinderungen freizukaufen sind zu gering und müssten empfindlich unternehmensspezifisch angehoben werden.• Es bedarf vermehrter Informationen und Unterstützungen zur Erlangung eines Ausbildungs-

	<p>zur Sicherung des Verbleibs bzw. Umschulungsmaßnahmen nach einem Arbeitsunfall?</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche technischen und finanziellen Unterstützungsleistungen, einschließlich der Unternehmensförderung stehen zur Verfügung?• Sind die Maßnahmen am offenen Arbeitsmarkt, an Berufsausbildungsangeboten einschließlich der Förderung der beruflichen Selbständigkeit für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich?		oder Arbeitsplatzes.
28	<p>Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche staatlichen Maßnahmen werden in Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Armut und Behinderung gesetzt?• Haben Menschen mit Behinderungen (insbesondere Frauen und Kinder) Zugang zu Sozialschutz- und Armutsreduzierungsprogrammen und bestehen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen betreffend den öffentlichen Wohnbau und Pensionsunterstützungen?• Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Menschen mit Behinderungen angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten bzw. welche Dienstleistungen und behinderungsbedingt	BMASK Länder	<ul style="list-style-type: none">• Das Pflegegeld, welches einen Beitrag zur Abdeckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen dienen soll, wurde seit seiner Einführung im Jahr 1993 erst 3 Mal geringfügig erhöht und hat einen Kaufkraftverlust von mindestens 20 Prozent (für die Stufe 1 sogar 60 Prozent).• Länderzuständigkeit, daher nicht österreichweit einheitlich geregelt.• Frauen und Kinder sind auch in Österreich, statistisch erwiesen, überdurchschnittlich stark von Armut betroffen, daher scheinen Programme, falls sie vorhanden wären, nicht zu greifen.• Die meisten Menschen mit sog. intellektuellen Behinderungen leben von der Sozialhilfe.• Kürzung der Sozialhilfe

notwendigen Unterstützungsmaßnahmen bestehen zu finanziell tragbaren Kosten?

Wenn Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung selbstständig in einer eigenen Wohnung leben und ihren schwierigen Alltag bewältigen, sollten sie ganz selbstverständlich die nötige Unterstützung erhalten. Trotzdem geschieht in vier Bundesländern (Steiermark, Salzburg, Tirol und zuletzt Oberösterreich im Bereich der Behindertenhilfe) zur Zeit das Gegenteil: Die Sozialhilfe- oder Behinderhilfe-Geldleistungen werden dort im Wege der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe um € 211,10 bis € 349,40 gekürzt!

Die erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von dzt € 349,40 (inkl. Kinderabsetzbetrag), um die es hier geht, wird Menschen mit Behinderungen, die selbsterhaltungsunfähig sind und keine Unterstützung durch ihre Eltern erfahren, gewährt. Menschen mit Behinderungen müssen – um ihr Leben bewerkstelligen zu können – vermehrt soziale Dienste wie Heimhilfe, Reinigungsdienst, Wäschedienst, „Essen auf Rädern“ etc in Anspruch nehmen und bezahlen. Sie können bei ihren Einkäufen nicht auf Sonderangebote achten, sondern müssen Lebensmittel kaufen, die sie auch zubereiten können. Auch für kleinere Reparaturen im Haushalt müssen Handwerker beauftragt werden. Menschen mit Behinderungen haben höhere Ausgaben für Bekleidung, Schuhe und andere Hilfsmittel. Oft kann nur durch den Zukauf

psychiatrischer Krankenpflege die medizinische Versorgung zu Hause gewährleistet werden. Durch diese Anrechnung verbleibt Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung von der erhöhten Familienbeihilfe lediglich ein Betrag in Höhe von € 138,30 in Salzburg und in der Steiermark, von € 36,90 in Tirol und nichts (!) mehr nach dem Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz. Die erhöhte Familienbeihilfe dient funktional demselben Zweck wie das Pflegegeld. Das Pflegegeld ist jedoch einer Anrechnung als Einkommen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs entzogen. Nach der eindeutigen Anordnung in § 12 a FLAG 1967 gilt die Familienbeihilfe nicht als Einkommens des Kindes und wäre daher wie das Pflegegeld zu behandeln.

Allerdings hat der VwGH (2006/10/0200, 2007/10/0183, 2008/10/0126) anders entschieden: Die Auffassung, der Grundbetrag der Familienbeihilfe zähle zum Gesamteinkommen nach dem jeweiligen Landes-Sozialhilfegesetz, sei nicht als rechtswidrig zu beanstanden, es bestehe auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Einbeziehung der Familienbeihilfe in den Einkommensbegriff des jeweiligen Landes-Sozialhilfegesetzes die dem Familienlastenausgleichsgesetz vom Bundesgesetzgeber zugedachte Zielsetzung

			<p>unterlaufe. Der VfGH hat sich darauf berufen, dass der VfGH mit Beschluss vom 19.6.2008, B 938/08 keine Gesetzwidrigkeit einer derartigen Sozialhilfe-Verordnung festgestellt und die Behandlung der Beschwerde wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgelehnt hatte. Offenbar in Reaktion auf diese Vorgangsweise der Länder haben nunmehr bereits die zuständigen Finanzämter in mehreren Fällen die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe überhaupt verweigert bzw. die Leistung eingestellt, und damit diese Anrechnung verhindert. Die davon betroffenen behinderten Personen haben davon aber keinen Vorteil: Es scheint, als ob die Auseinandersetzung um die erhöhte Familienbeihilfe zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Menschen mit Behinderungen endet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Menschen mit Behinderungen, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, haben keine Möglichkeit anzusparen und Geldreserven zu haben.• Um angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu erhalten/sichern, braucht es professionelle Unterstützung und persönlicher Assistenz.
29	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben <ul style="list-style-type: none">• Stehen Menschen mit Behinderungen (v.a. mit geistiger Behinderung) dieselben politischen	BMASK BMI Länder	<ul style="list-style-type: none">• Es gibt kaum Möglichkeiten zur politischen Bildung von Menschen mit Lernbehinderungen (intellektuellen Behinderungen) daher ist ihre

	<p>Rechte wie nicht behinderte Menschen zu bzw. welche Maßnahmen wurden zur Erreichung dieses Zieles unternommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist der gesamte Wahlprozess, einschließlich der Materialien barrierefrei zugänglich und kann das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen selbst bzw. mit einer Assistenzperson ihrer Wahl geheim ausgeübt werden? • Bestehen Indikatoren, auf Basis derer man die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben messen kann? • Bestehen Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Errichtung und dem Erhalt von Interessenvertretungen? 		<p>Teilhabemöglichkeit am politischen Leben sehr begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt immer noch nicht ausreichend barrierefrei zugängliche Wahllokale. • Die Anregungen und Wünsche von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei Maßnahmen die diese betreffen werden kaum berücksichtigt. Die selbstverständliche Einbeziehung von Beginn an ist nicht gegeben. • Interessenvertretungen sind auf Subventionsbasis finanziert. Eine gesetzlich garantiert Finanzierung besteht nicht, wodurch auch finanzielle Unsicherheiten bestehen. • Auch hier spielt Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit eine große Rolle.
<p>30</p>	<p>Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen, einschließlich der öffentlichen Auftragsvergabe (Finanzierung bzw. Förderung) wurden gesetzt, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe im kulturellen Bereich (Freizeit-, Tourismus- und Sporteinrichtungen) unter Nutzung ihres kreativen, geistigen und intellektuellen Potentials zu gewährleisten? • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen 	<p>BMASK BMJ BMLVS Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit wenig finanziellen Ressourcen haben auch nur wenige Möglichkeiten kulturelle, sportliche oder touristische Aktivitäten zu setzen, geschweige denn Urlaub zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Assistenz. • Bauliche Barrieren verhindern auch in diesen Bereichen oftmals eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. • Angebote speziell für Menschen mit Lernbehinderungen (intellektuelle Beeinträchtigungen) im Bereich Kultur sind viel zu wenig gegeben (z.B. Museen, Theater, Ausstellungen in leichter Sprache, leicht

	<p>generell im Sport zu stärken, sowie Kindern mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu gewährleisten?</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist sicher gestellt, dass Gesetze zum geistigen Eigentum keine Barriere hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellen und wurden Maßnahmen zur Förderung der Kultur von gehörlosen Menschen getroffen?		<p>verständlich).</p> <ul style="list-style-type: none">• Theaterstücke oder andere kulturelle Veranstaltungen werden nicht in Gebärdensprache übersetzt (siehe in den Niederlanden).• Es bedarf der Förderung der Persönlichen Assistenz, sowie vermehrt Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft.
31	<p>Statistik und Datensammlung</p> <ul style="list-style-type: none">• Wurde statistisches Material gesammelt, um auf Basis dieser Daten Politiken für Menschen mit Behinderungen (insbesondere in Hinblick auf Menschenrechte und Grundfreiheiten, ethnische Fragen, rechtliche Absicherung Datenschutz und Privatsphäre) zu formulieren bzw. implementieren?• Ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in diesem Prozess der Dateneruierung gegeben und werden die gesammelten, barrierefrei zugänglichen Daten auch verbreitet?	<p>BKA BMA Länder</p>	<ul style="list-style-type: none">• Es ist kaum aktuelles statistisches Material zur Situation von Menschen mit Behinderungen zu finden.• Menschen mit Behinderungen werden auch nicht einbezogen bzw. beauftragt.
32	<p>Internationale Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Welche Maßnahmen wurden getroffen, um zu gewährleisten, dass internationale Zusammenarbeit inklusiv und barrierefrei gestaltet	<p>BMA BMeiA</p>	<ul style="list-style-type: none">• EZA-Gesetz ist noch nicht konventionskonform – Änderung nötig.• Zahlen und Statistiken zur Feststellung, inwiefern Menschen mit Behinderungen von Entwicklungsprogrammen profitieren, fehlen.

	<p>ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind Menschen mit Behinderungen am Entwurf, der Entwicklung sowie der Auswertung von Programmen und Projekten beteiligt? • Wie sieht es mit der Entwicklung, dem Fortschritt und der Wirksamkeit der Programme über den Austausch von technischem Know-how und Fachwissen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen aus? • Inwieweit werden die UN Millennium Entwicklungsziele berücksichtigt, bestehen Programme speziell für Menschen mit Behinderungen sowie für besonders benachteiligte Gruppen? • Wie hoch ist der prozentuelle Anteil an Projekten und Programmen für Menschen mit Behinderungen am Gesamtbudget der Internationalen Zusammenarbeit? • Wie wird sicher gestellt, dass Fördermittel korrekt verwendet werden? 		<ul style="list-style-type: none"> • es bedarf mehr Partizipation/Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen in Österreich und den Partnerländern der OEZA in der Entwicklungszusammenarbeit • MitarbeiterInnen der EZA (in Österreich und den Partnerländern der OEZA) müssen gezielte Schulungen erhalten.
<p>33</p>	<p>Innerstaatliche Durchführung und Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen wurden gesetzt, <ul style="list-style-type: none"> – eine Anlaufstelle bzw. einen Koordinierungsmechanismus innerhalb der Verwaltung für Angelegenheiten im 	<p>BMASK Länder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlaufstellen bzw. Koordinationsmechanismen in den einzelnen Bundesländern sind nicht bekannt. • Der nationale Monitoringausschuss ist mit zu wenigen finanziellen Mitteln ausgestattet. • Bewusstseinsbildung zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von

	<p>Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen?</p> <p>– die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern, zu schützen und zu kontrollieren?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess sowie die Erstellung des Staatenberichtes einbezogen? • Erfolgt eine Miteinbeziehung von für Menschen mit Behinderungen relevanten Themen entsprechend dem Mainstreaming-Ansatz in der Politik und wie sieht die Verteilung der Budgetmittel für die nationale Umsetzung und Kontrolle aus? 		<p>Seiten der Regierung findet kaum statt insbesondere ein Informationsprozess auf Ebene von Ländern und Gemeinden wird vermisst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere besteht keine Übersetzung der Konvention in „Leichter Sprache“ oder Gebärdensprache.
--	---	--	---

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass noch erheblicher Nachholbedarf und viel Aufklärungsarbeit erforderlich sein werden, um auch nur annähernd alle Punkte der UN-Konvention in Österreich umsetzen zu können. Klare gesetzliche Regelungen der Republik Österreich, gültig auch für alle Länder und Kommunen, könnten helfen, den Menschen mit Behinderung jene Anerkennung zu verschaffen, die für deren selbstbestimmtes Leben unerlässlich ist.